

Wir sprechen hier von Menschenleben!

POSITIONSPAPIER des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt zu Abschiebungen und »Rückkehrmanagement«



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e. V.



Europa fördert
Asyl, Migration, Integrationsfonds



SACHSEN-ANHALT
Die Integrationsbeauftragte



UNO-Flüchtlingshilfe

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Zur aktuellen Lage	2
2.a Wer ist ausreisepflichtig? oder: Warum Fluchtgründe nicht immer zum Schutz führen	2
2.b Mehr Abschiebungen bedeuten nicht mehr, sondern weniger Rechtsstaat	3
2.c Teure Panikmache: Zahl ausreisepflichtiger Asylsuchender deutlich geringer	5
3. Alternativen denken – und möglich machen!	9
3.a Kettenduldungen beenden – wirksame Bleiberechtsregelung schaffen	9
3.b Perspektivoffene Integrationsförderung statt bewusster Integrationsverhinderung	10
3.c Von Freiwilligkeit kann keine Rede sein	11
4. Zusammenfassung der Forderungen	13



1. Einleitung

Wie steht es um Abschiebungen aus dem »Willkommenland« im Jahre 2017?

Ein paar Schlaglichter:

Bundesinnenminister Thomas de Maizière fordert wiederholt: »Abgelehnte Asylbewerber, die in Deutschland kein Bleiberecht haben, müssen konsequent abgeschoben werden« und ist damit in der Konferenz der Innenminister nicht allein. Sachsen-Anhalts Innenminister Holger Stahlknecht verkündet: »Wir werden den Abschiebedruck unverändert hoch halten«. Pressemitteilungen des Innenministeriums über durchgeführte Sammelabschiebungen werden im Duktus von Triumph- und Erfolgsmeldungen verfasst.

Bundeskanzlerin Angela Merkel spricht gar von einer »nationalen Kraftanstrengung«, der es beim Thema Abschiebungen bedarf – und stärkt damit rassistische Stimmungsmache gegen Schutzsuchende. Doch nicht erst durch solche Rhetorik sind Forderungen von rechten Parteien längst im politischen, legislativen und exekutiven Alltag angekommen.

Der politische Wille, vor der Bundestagswahl 2017 möglichst hohe Abschiebezahlen zu produzieren, dominiert den politischen Diskurs. Durch Asylrechtsverschärfungen sollen Abschiebehindernisse beseitigt werden. Mittels bilateraler Abkommen wurden bereits einzelne Staaten wie Afghanistan und Mali über die Androhung von Kürzung der sogenannten Finanzhilfen zur Anerkennung und Rücknahme von Staatsangehörigen unter Druck gesetzt. Weitere Rücknahmeabkommen sind in Planung.

Zeitgleich wird der Druck zur freiwilligen Ausreise weiter erhöht. Ende 2016 gründete die Landesregierung Sachsen-Anhalts zum Zwecke der Beschleunigung von Abschiebungen eine »Taskforce Rückkehr«, die die Ausländerbehörden bei der Identifikation und Aushebelung von Abschiebehindernissen wie auch schließlich der konsequenten Durchführung von Rückführungen unterstützen soll.

Jede Problematisierung der Abschiebepolitik geht im Wahlkampfgetöse unter – was zählt sind Zahlen. Bundesweit gab es bei vollzogenen Abschiebungen 2016 einen Anstieg um 21,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Bereits 2015 hatten sich die Abschiebezahlen im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt. Hinter jeder dieser Abschiebungen steht ein Einzelschicksal. Doch humanitäre Erwägungen treten im Wettbewerb um möglichst hohe Abschiebezahlen in den Hintergrund.

Ende März 2017 präsentierte Innenminister Stahlknecht ein Konzept zum »Rückkehrmanagement«, das über die gegenwärtige Situation beim »Vollzug der Ausreisepflicht bestandskräftig abgelehnter Asylbewerber« und über die »Umsetzung geplanter Maßnahmen im Rahmen eines intensivierten Rückkehrmanagements« informiert.¹

Im Folgenden setzen wir uns mit Annahmen, die diesem Konzept zugrunde liegen, kritisch auseinander und formulieren eigene Forderungen und Empfehlungen zum Umgang mit Ausreisepflicht und Abschiebungen.

1 Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt, Positionspapier »Rückkehrmanagement in Sachsen-Anhalt«, in: <http://lsaurL.de/qHfK>, zuletzt eingesehen am 13.06.2017.



2. Zur aktuellen Lage

2.a Wer ist ausreisepflichtig?

oder: Warum Fluchtgründe nicht immer zum Schutz führen

Kein Mensch flieht ohne Grund aus seinem Herkunftsland. Daher setzt sich der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt für ein Bleiberecht für Alle ein und damit einhergehend für ein universelles Recht auf Freizügigkeit. Abschiebungen und erzwungene Rückkehr lehnen wir als einen Akt staatlichen Zwangs grundsätzlich ab.

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat sich in ihrem Koalitionsvertrag dafür ausgesprochen, die »Abschiebepaxis [zu] überprüfen und nach humanitären Gesichtspunkten [zu] gestalten.« Doch Humanität heißt unter anderem, die Notlage der Mitmenschen anzuerkennen. Eine »humane« Version von Abschiebungen kann es bei einer prinzipiell inhumanen Praxis nicht geben und so sollte die Landesregierung alle Möglichkeiten wahrnehmen, Abschiebungen aus Sachsen-Anhalt zu unterbinden und Menschen eine Bleibeperspektive eröffnen.

Abschiebungen sind immer ein staatlicher Zwangsakt. Menschen werden gegen ihren Willen in ein Land gebracht, in dem sie nicht leben wollen und/oder können. Aus Verzweiflung und Angst vor der Rückkehr in Zustände, vor denen sie geflohen sind, kommt es im Zusammenhang mit Abschiebungen regelmäßig zu Suizidversuchen sowie vollzogenem Suizid.

Auch wenn niemand grundlos flieht, werden viele Gründe für Flucht und erzwungene Migration im Rahmen deutscher und europäischer Asylverfahren nicht anerkannt. Aber: Keine Anerkennung im Asylverfahren bedeutet nicht, dass es keine Fluchtgründe gibt. Menschen riskieren ihr Leben nicht auf den gefährlichen Fluchtwegen für ein paar hundert Euro Rückkehrhilfe oder Asylbewerberleistungen, die geringer als ALG II-Leistungen sind. Beim Zusammenspiel aus Pull- und Push-Faktoren sind die Push-Faktoren vielmehr der Auslöser für Flucht, die Pull-Faktoren in Folge eine Kanalisierung der Fluchtbewegung. Die allzu oft kolportierte Mär von vermeintlichen »Fehlanreizen« hat mit den Wirklichkeiten und Einzelschicksalen von Flüchtenden daher nichts zu tun.

Längst nicht alle Menschen, die aufgrund menschenrechtlich erheblicher Notlagen auf der Flucht sind, gelten als Flüchtlinge im Sinne des internationalen Rechts. Wer aufgrund von Armut, Hunger oder Naturkatastrophen flieht, kann sich zumeist nicht auf den Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention berufen. Doch angesichts globalisierter Produktionsketten und der Auslagerung besonders umweltschädlicher Produktion in den globalen Süden wird solche Migration in Zukunft nicht reduziert werden, sondern weiter zunehmen.

Grenzüberschreitende Migration gab es schon immer und wird es weiterhin geben. Abschiebungen und die Externalisierung von Grenzen sind keine Antworten auf diese Fragen, sondern tödliche Provisorien.

»Das Recht auf Migration, das Recht auf Bewegungsfreiheit entsteht noch vor seiner politischen Institutionalisierung durch die Praxis derjenigen, die es sich nehmen, auch wenn es ihnen von offizieller Seite nicht zugestanden wird.«²

2 Miltiadis Oulios, Blackbox Abschiebung. Geschichte, Theorie und Praxis der deutschen Migrationspolitik, Berlin 2015, S. XXVII.



2.b Mehr Abschiebungen bedeuten nicht mehr, sondern weniger Rechtsstaat

Als zentrales Argument für die verstärkte Durchsetzung von Abschiebungen führen sozialdemokratische, konservative, rechtspopulistische und nationalistische Gruppen an, dass andernfalls das Vertrauen in den Rechtsstaat und das deutsche Asylsystem erschüttert würde. Gleichermaßen, so hört man vom dezidiert rechten Spektrum, würden elementare rechtsstaatliche Grundsätze schon seit Mitte 2015 durch die Legislative selbst verletzt. In der Tat lassen sich fragwürdige legislative Pakete und exekutive Praktiken feststellen, allerdings an anderer Stelle als es die genannten Stimmen wohl vermuten.

Nicht weniger, sondern mehr Härte des Staates gegenüber Schutzsuchenden wurde seit Mitte 2015 in einem Eiltempo z.T. gegen jegliche parlamentarische Grundregeln umgesetzt: Unter dem Deckmantel der Verfahrensbeschleunigung wurden massive Eingriffe in die Rechte von Asylsuchenden beschlossen. Der übereilte Gesetzesaktivismus geht zu Lasten von fairen Asylverfahren und verletzt elementare Grundrechte. Was aber ist ein Grundrecht, das nur eingeschränkt gilt? Der Flüchtlingsschutz und das Recht auf Asyl sind keine Mildtätigkeit, die nach Gutdünken gewährt werden kann, sondern ein universelles Grundrecht. Um es hier nochmal deutlich zu machen: universelle Grundrechte gelten für ALLE Menschen!

Die bisher umgesetzten Asylrechtsverschärfungen verfolgen nicht zuletzt das Ziel, die Zahl der Abschiebungen beträchtlich zu erhöhen und so die Zahl von Asylsuchenden sowie ausreisepflichtigen Ausländer*innen zu verringern. Langjährig und kleinschrittig erstrittene Verbesserungen im Asylrecht wurden im Schnellverfahren rückgängig gemacht. Der Abschiebungstermin darf Betroffenen nicht mehr mitgeteilt werden, selbst Krankheit stellt faktisch kaum mehr einen Hinderungsgrund dar.

Besonders betroffen von den rechtlichen Verschärfungen sind Asylsuchende aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten. Neben Ghana und Senegal zählen mittlerweile Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Albanien, das Kosovo und Montenegro zu diesen vermeintlich sicheren Staaten, in die einfacher und schneller abgeschoben wird. Durch umfassende soziale Ausgrenzung sollen die Betroffenen zum Verlassen des Landes gedrängt werden. So unterliegen sie einem pauschalen Arbeitsverbot, haben keinen Zugang zu integrationsfördernden Angeboten, dürfen die Erstaufnahmeeinrichtungen bis zum Ende ihres Verfahrens und folglich der Ausreise nicht mehr verlassen. Asylbewerberleistungen werden reduziert, die somit unter dem »Existenzminimum« liegen und Kindern wird monatelang der Zugang zu Schulbildung verwehrt.

Mit dem Konzept der »sicheren Herkunftsstaaten« wird Schutzsuchenden aus den entsprechenden Ländern pauschal unterstellt, keine Fluchtgründe zu haben. Die Bundesrepublik Deutschland entbindet sich somit pauschal von der Schutzpflicht gegenüber den Staatsangehörigen dieser Länder. Dem Grundprinzip des Asylverfahrens – einer individuellen, sorgfältigen Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz – läuft eine solche Annahme diametral entgegen. Nach dem Prinzip »im Zweifel gegen den Schutzsuchenden« wird den Asylantragstellenden eine kaum zu bewältigende Beweislast aufgebürdet. Dies entspricht keiner verantwortungsvollen Asylpolitik, sondern dient der vereinfachten Abschiebesystematik.

Abschiebungen von Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten, darunter viele Rom*nja, die von Staat und Mehrheitsgesellschaft verfolgt und ausgegrenzt werden, machten den größten Teil der (Sammel-)abschiebungen des vergangenen Jahres aus. Darunter waren auch immer wieder Kinder und Jugendliche, die in Deutschland mit einer Duldung aufgewachsen und verwurzelt waren und keinerlei Bezug zu ihrem zugeschriebenen Herkunftsland haben.



Dass das bloße Konzept der »sicheren Herkunftsstaaten« den Türöffner für weitere Deklarationen von Staaten als »sicher« darstellt, zeigen die Pläne der Bundesregierung die Länder Marokko, Algerien und Tunesien auf diese Liste zu setzen. Brisanterweise geht selbst das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) davon aus, dass die Menschenrechtslage in diesen drei Ländern keinesfalls eine Einstufung als »sicher« zulässt.³

Innenminister Holger Stahlknecht schlägt gar vor, Indien auf die Liste zu setzen, mit der Begründung, dass schließlich jedes Jahr tausende deutsche Touristen dort sicher Urlaub machen könnten.⁴ Dass individuelle Verfolgung eine Konsequenz aus einer Vielzahl von Faktoren wie der Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen, Geschlecht uvm. ist, werden hier geflissentlich ausgeblendet. Doch auch im Allgemeinen wird in der politischen Debatte allzu oft außer Acht gelassen, dass die Einstufung eines Staates als »sicher« im Sinne des Asylrechts das Ergebnis eines aufwendigen rechtsstaatlichen Verfahrens sein muss und von menschenrechtsrelevanten Faktoren abhängt.

Der Europäische Flüchtlingsrat ECRE kritisiert ebenfalls deutlich: Das Konzept »sicherer Herkunftsstaaten« laufe der Genfer Flüchtlingskonvention entgegen, wonach die darin festgehaltenen Bestimmungen ohne unterschiedliche Behandlung aufgrund des Herkunftslandes anzuwenden sind (Artikel 3, GFK). Listen sogenannter sicherer Herkunftsländer »tragen weiter zur Praxis der Stereotypisierung bestimmter Anträge auf Grundlage der Nationalität bei und erhöhen das Risiko, dass solche Anträge keiner eingehenden Prüfung der Furcht einer Person vor individueller Verfolgung oder ernsthaftem Schaden unterzogen werden«.⁵

Mit dem neuen Gesetz »zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht« erfolgen erneut massive Verschärfungen des Asylrechts. Das Gesetz ebnet den Weg zu überfallähnlichen Abschiebungen. Die Zugriffsrechte des BAMF und der Ausländerbehörden werden ausgebaut und die Rechte der Geflüchteten weiter eingeschränkt, um Abschiebungen schneller durchzusetzen und den Zugang zu rechtsstaatlichen Mitteln weiter faktisch zu minimieren.

Mit dem Gesetz wird eine erneute Ausweitung der Wohnverpflichtung in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen möglich. Bis zum Vollzug der Abschiebung sollen Schutzsuchende gezwungen werden, in der Erstaufnahme zu verbleiben. Die Länder werden ermächtigt, in länderspezifischen Regelungen eine entsprechende Gesetzesgrundlage zu schaffen. Dies soll für alle Asylsuchenden »ohne Bleibeperspektive« gelten. Schon allein diese Kategorisierung ist rechtswidrig, da entsprechend des rechtsstaatlichen Prinzips der individuellen Asylverfahren, die Bleibeperspektive erst am Ende eines fairen Asylverfahrens feststeht.

Die Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung führt zu weitreichenden Folgeproblemen, weil dort strengere Regeln gelten: Durch die dauerhafte Sachleistungsversorgung und Bargeldentzug, durch die Residenzpflichtbeschränkung auf den Landkreis sowie ein dauerhaftes Arbeits- und Berufsausbildungsverbot erfolgt eine umfassende Ausgrenzung und Entmündigung der Betroffenen. Die Erleichterungen der letzten Jahre bei Arbeitsmarktzugang, Berufsausbildung und Residenzpflicht können die Länder nach Belieben rückabwickeln. Davon betroffen wären ebenso Kinder und Jugendliche, die mit ihren Familien in Deutschland Asyl suchen. Einer noch größeren Zahl von Kindern wäre dadurch dauerhaft der Zugang zu Schulen verwehrt.

³ ZEIT online: BAMF widerspricht Bundesregierung, in: www.zeit.de/politik/2016-10/maghreb-staaten-bamf-sichere-herkunftsstaaten-gesetz-thomas-de-maiziere, zuletzt eingesehen am 10.5.2017.

⁴ So Holger Stahlknecht auf der Pressekonferenz zum »Rückkehrmanagement« am 29.03.2017.

⁵ In: www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/PRO-ASYL-Stellungnahme-GE-Sichere-Herkunftsstaaten-Algerien-Marokko-Tunesien-16.2.2016.pdf, S. 10 f., zuletzt eingesehen am 15.06.2017.



2.c Teure Panikmache: Zahl ausreisepflichtiger Asylsuchender deutlich geringer

Der Forderung, die Abschiebezahlen zu erhöhen, liegt die Annahme zugrunde, dass die Zahl der ausreisepflichtigen Personen, die erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben, enorm gestiegen sei und weiter steigen wird. Ende 2016 verbreiteten Politiker*innen und Medien die Zahl von einer halben Million abgelehnter Asylbewerber*innen, die Deutschland verlassen müssten und beklagten inakzeptable Abschiebehindernisse.

Schon im August 2016 beauftragte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Unternehmensberatung McKinsey, um herauszufinden, welche Ursachen Abschiebehindernisse haben und vor allem, wie sie sich beseitigen ließen.

Rund 1,86 Millionen Euro kostete die Expertise. Ende 2016 kursierten die wichtigsten Ergebnisse des vertraulichen Papiers in den Medien. In dem Entwurf schlägt McKinsey der Regierung 14 Maßnahmen vor, mit der sich eine »konsequentere Rückführung« ausreisepflichtiger Ausländer durchsetzen ließe. Wichtigste Punkte: die Einrichtung von Abschiebegefängnissen, mehr Geld für freiwillige Rückkehr, die »konsequente digitale Erfassung im Ausländerzentralregister«, mehr Personal in den Ausländerbehörden und eine Zentralisierung der Verantwortlichkeiten für die Rückkehr. Aus der Studie geht hervor, dass es Ende 2017 in Deutschland etwa 485.000 Menschen geben wird, die das Land wieder verlassen werden müssen.⁶

Zu Recht stieß die kostspielige Studie auf breite Kritik, selbst aus der Basis einer der Koalitionsparteien: So moniert der Bundesvorsitzende Aziz Bozkurt von der Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt in der SPD: »Knapp 2 Mio. Euro für menschenverachtende Vorschläge sind die Spitze eines ekeligen Wettbewerbs, wie man mit dem Elend von Geflüchteten Geld machen kann.«⁷

Ein nüchterner Blick auf die Zahlen zeigt: Gegenüber früheren Jahren hat es zu keinem Zeitpunkt ein nennenswertes »Vollzugsdefizit« bei Ausreisen von Geflüchteten gegeben. Nachdem klar wurde, dass die Zahl von einer halben Million vollkommen aus der Luft gegriffen war, wurde anschließend von 200.000 ausreisepflichtigen Asylbewerber*innen gesprochen. Inzwischen ist klar: Auch diese Zahl ist falsch. Die Antwort auf eine schriftliche Anfrage der Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke (DIE LINKE) ergab: Zum 30. Dezember 2016 waren 207.484 Personen ausreisepflichtig, nur 99.399 davon hatten einen Asylantrag gestellt, der in der Folge abgelehnt wurde.⁸ Bei den Übrigen handelt es sich, laut Bundesinnenministerium z.B. um »Menschen, deren Visa abgelaufen oder deren Ehen mit deutschen Staatsbürgern geschieden worden seien.«⁹

Noch dazu musste die Bundesregierung anlässlich einer Kleinen Anfrage einräumen, dass es im Ausländerzentralregister viele »unplausible Angaben« gibt. So gibt es zehntausende angeblich »Ausreisepflichtige«, die noch in einem Asylverfahren oder bereits als Flüchtlinge anerkannt sind. Schließlich sind viele Datensätze über Jahre hinweg nicht aktualisiert worden, so dass Zweifel daran bestehen, ob die betroffenen Menschen überhaupt noch im Land leben. Die Linken-Bundestagsabgeordnete Ulla Jelpke warf der Bundesregierung deshalb vor, in der Debatte um verschärfte Abschieberegeln bewusst mit überhöhten Zahlen zu argumentieren.¹⁰

⁶ Vgl. www.proasyl.de/news/teure-panikmacher-mckinsey-und-die-abschiebehindernisse/, zuletzt eingesehen am 13.6.2017.

⁷ www.migazin.de/2016/12/06/bundesamt-mio-tipps-abschiebung-asylbewerbern/, zuletzt eingesehen am 13.6.2017.

⁸ www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/SF105_Zahl-Ausreisepflichtiger_Jelpke.pdf, zuletzt eingesehen am 13.06.2017.

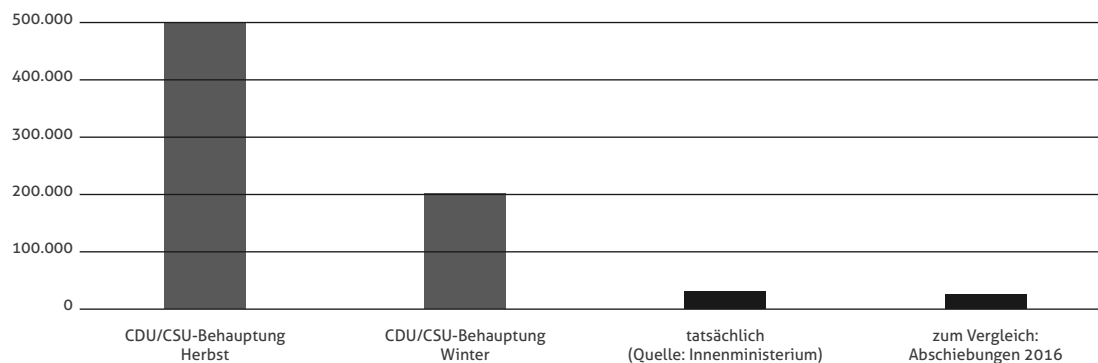
⁹ www.tagesschau.de/inland/ausreise-asylbewerber-101.html, zuletzt eingesehen am 13.06.2017.

¹⁰ Vgl. www.ulla-jelpke.de/2017/06/unzuverlaessige-daten-und-unberechtigter-panikmache-bei-ausreisepflichtigen/, zuletzt eingesehen am 15.06.2017.



Dazu kommt, dass über zwei Drittel (69.371) der ausreisepflichtigen abgelehnten Asylbewerber*innen aktuell geduldet sind, ihre Abschiebung also aus Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Verweigerung der Rücknahme durchs Herkunftsland, vorübergehend ausgesetzt ist. Übrig bleiben rund 30.000, die tatsächlich ausreisepflichtig sind. Dem stehen über 25.000 Abschiebungen im vergangenen Jahr gegenüber. Daraus ergibt sich zwar keine vollkommen ausgeglichene Bilanz, aber auch keine große Differenz, die die Rhetorik von »Vollzugsdefiziten« rechtfertigen könnte.

Wie viele Asylbewerber in Deutschland müssen wirklich ausreisen?



Quelle: nach einer Grafik von Jürgen Trittin, <https://twitter.com/Jtrittin>, vom 29.3.2017

Trotz aller Kritik stützt sich das Innenministerium von Sachsen-Anhalt mit seinen Plänen für ein »Rückkehrmanagement« auf die erwähnte McKinsey-Studie, wenngleich ein einfacher Blick auf die Migrationsentwicklung in Sachsen-Anhalt eindeutig zeigt: Nicht die Zahl der Ausreisepflichtigen, sondern die Zahl der Schutzbedürftigen steigt. In Sachsen-Anhalt hat sich die Zahl der Geflüchteten mit Schutzanerkennung binnen des Jahres 2016 beinahe vervierfacht, von 3.736 auf 14.858 Personen. Demgegenüber liegt die Zahl der Duldungsinhaber seit Jahren nahezu konstant um die 4.000-5.000.¹¹

Gegenüberstellung: Geduldete und Geflüchtete mit Schutzstatus in Sachsen-Anhalt zum Stichtag 31.12.2016:



Quelle: Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt, Migrationsentwicklung in Sachsen-Anhalt, 01/2017

Statt Geld für fragwürdige Studien von Unternehmensberatungen auszugeben und die Notwendigkeit einer »nationalen Kraftanstrengung« bei Abschiebungen zu konstruieren, sollte die gesellschaftliche Integration Schwerpunkt politischen Handelns sein. Der überwiegende Teil aller Asylsuchenden ist schutzbedürftig und wird hier bleiben. Investitionen in Qualifizierung und in Maßnahmen zur Teilhabe dürften deshalb bedeutend sinnvoller und notwendiger sein, als durch die Beschwörung von Abschiebeszenarien die Suggestion staatlicher Stärke und Härte zu kultivieren.

¹¹ Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt, Migrationsentwicklung in Sachsen-Anhalt, in: https://mi.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/MI/1_Ministerium/Pressereferat/Startseite/Migrationsentwicklung_web.pdf, zuletzt eingesehen am 13.06.2017.



Auch wenn McKinsey und Co Alarm schlagen wegen angeblich rapide steigender Zahlen von ausreisepflichtigen Asylbewerber*innen, bleibt nach differenzierter Betrachtung festzustellen, dass diese Darstellung haltlos ist.

Während sich Ausreisepflichtigen einfach behaupten lassen, ist die Realität der Abläufe zwischen BAMF und Verwaltungsgerichten komplexer. Das Innenministerium von Sachsen-Anhalt geht beispielsweise davon aus, dass es in etwa zwei Drittel der Fälle, die im Laufe des Jahres vom BAMF entschieden werden, zur Ausreisepflicht der Asylantragsteller kommen wird. Aufgrund der Herkunftsstaatenstruktur und der dargestellten Entscheidungspraxis des BAMF müsse davon ausgegangen werden, dass nur in etwa einem Drittel der Asylanträge ein Schutzstatus gewährt wird. Das Ministerium folgt dabei den Spekulationen von McKinsey, denen zufolge die Zahl der Ausreisepflichtigen bis Ende 2017 auf 485.000 steigen wird. Alle Personen, die voraussichtlich einen abgelehnten Asylantrag erhalten, werden dabei automatisch als ausreisepflichtig gezählt. Vernachlässigt wird dabei jedoch, dass viele Personen gegen den negativen Bescheid klagen. Viele dieser Verfahren bleiben monate- teilweise sogar jahrelang an den Gerichten liegen.

Eine Ursache für den enormen Anstieg der Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten ist die mangelhafte Qualität der Entscheidungen des BAMF. Auch daran ist McKinsey beteiligt. Wie in einem Artikel in der Wochenzeitung »Zeit« berichtet wird, haben verschiedene Unternehmensberatungen die Bundesbehörde in den letzten Monaten auf Effizienz und Geschwindigkeit getrimmt und dabei sowohl Qualität, Fairness und nicht zuletzt auch die Unanfechtbarkeit der Entscheidungen geopfert.¹²

Darüber hinaus ist in den vergangenen Monaten ein Umschwung in der Entscheidungspraxis des BAMF festzustellen, der wesentlichen Anteil daran hat, dass immer weniger Menschen Schutz erhalten. Flüchtlingen aus Syrien, Eritrea oder Irak wird immer häufiger der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention verweigert, obwohl sich die Situation in den Herkunftsländern nicht verbessert hat. Bei Afghan*innen und Iraker*innen gibt es sogar Komplettablehnungen, obwohl sich die Lage in den Ländern enorm verschlechtert hat.

Insbesondere die Schutzquote für Afghan*innen ist seit 2015 rapide gesunken, ungeachtet der sich dramatisch zuspitzenden Sicherheitslage. Das Bundesinnenministerium (BMI) hält weiterhin an der Fiktion angeblich sicherer Regionen in Afghanistan fest, was sich dann auch in den Entscheidungen des BAMF widerspiegelt. Verschiedene Menschenrechtsorganisationen stellen fest, dass die individuellen Fluchtgründe von Afghan*innen in den Asylverfahren vom BAMF in hohem Maße missachtet werden.¹³

Die bereinigte Schutzquote für Geflüchtete mit afghanischer Staatsangehörigkeit sank von 77,6 Prozent im Jahr 2015 auf 60,5 Prozent im Jahr 2016. In den ersten beiden Monaten des Jahres 2017 betrug die bereinigte Schutzquote für Afghan*innen nur noch 47,9 Prozent.¹⁴

12 ZEIT online, Behörde auf Speed, in: www.zeit.de/2017/14/bamf-unternehmensberater-geschwindigkeiten-folgen-fluechtlinge/komplettansicht, zuletzt eingesehen am 13.06.2017.

13 PRO ASYL u.a., Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland, in: www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Memorandum-f%C3%Bcr-faire-und-sorgf%C3%A4ltige-Asylverfahren-in-Deutschland-2016.pdf, zuletzt eingesehen am 13.06.2017 und www.proasyl.de/pressemitteilung/interner-revisionsbericht-des-bamf-aus-besonderem-anlass-weichgespuelte-kritik-deckt-systematische-maengel-auf/, zuletzt eingesehen am 13.06.2017.

14 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Sammelschiebungen nach Afghanistan und rechtsstaatliche Defizite im Abschiebungsvollzug: www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-04-24-Antwort-Bundesregierung-Afghanistan-Die-LINKE-KA-18_11570.pdf, zuletzt eingesehen am 13.06.2017.



Das BAMF begründet zunehmende Ablehnungen mit angeblich sicheren Regionen, die den Betroffenen als sogenannte inländische Fluchtalternative vermeintlich zur Verfügung stünden. Dabei ist die Lageeinschätzung des UNHCR eindeutig. Der UNHCR stellt in seinem Bericht fest, dass das gesamte Staatsgebiet Afghanistans von einem »innerstaatlichen bewaffneten Konflikt« im Sinne des europäischen Flüchtlingsrechtes betroffen ist.¹⁵ Aufgrund der sich ständig ändernden Sicherheitslage könne man gar nicht zwischen sicheren und unsicheren Regionen in dem Bürgerkriegsland unterscheiden. Wie aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen hervorgeht, stammen Abgeschobene auch aus afghanischen Unruheprovinzen.¹⁶ Es bedarf dringend eines bundesweiten Abschiebestopps nach Afghanistan. Solange dieser nicht erfolgt, muss die Landesregierung Verantwortung übernehmen und einen landesweiten Abschiebestopp nach Afghanistan verabschieden.

¹⁵ UNHCR: Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Inneren, Dezember 2016. Siehe auch: www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-Bericht-UNHCR-Afghanistan.pdf, zuletzt eingesehen am 13.06.2017.

¹⁶ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Abschiebungen nach Afghanistan, in: www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-04-24-Antwort-Bundesregierung-Afghanistan-Gr%C3%Bcne-KA-18_11793.pdf, zuletzt eingesehen am 13.06.2017.



3. Alternativen denken – und möglich machen!

3.a Kettenduldungen beenden – wirksame Bleiberechtsregelung schaffen

Bei vielen Geflüchteten mit einer Duldung, deren Ausreisepflicht nur temporär ausgesetzt ist, kann die Abschiebung oft dauerhaft nicht durchgesetzt werden. Gründe dafür können sein: Krankheit, Passlosigkeit, fehlende Rücknahmebereitschaft des Herkunftslandes, fehlende Flugverbindungen, usw. Unter denjenigen, die zwar ausreisepflichtig, aber bis dato nicht ausreisefähig sind, befinden sich viele, die sich trotz aller Hindernisse bemühen, die deutsche Sprache zu lernen, Bildungsabschlüsse zu machen, Arbeit zu finden und soziale Kontakte zu knüpfen.

Der Gesetzgeber hat auf diese Realität reagiert und durch diverse aufenthaltsrechtliche Regelungen diesen Personen eine Perspektive eröffnet. Zu den Regelungen zählen u.a. das Bleiberecht für gut integrierte junge Menschen, die Duldung für eine qualifizierte Berufsausbildung, für die Arbeit in einem anerkannten Beruf, das Bleiberecht über die Härtefallkommission oder aufgrund anderer humanitärer Gründe. Damit gesteht der Staat ein, dass viele Menschen, trotz prinzipieller Ausreisepflicht in Deutschland bleiben sollten, da sie längst Teil der Gesellschaft sind.

Insbesondere die stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung, die im Sommer 2015 durch den Bundestag verabschiedet wurde, sollte einem Großteil der Dauergeduldeten eine sichere Aufenthaltsperspektive verschaffen. Aufgrund der nach wie vor zu hohen Hürden und der durch Asylrechtsverschärfungen selbst geschaffenen Integrationshindernisse können jedoch nur sehr wenige von der Regelung profitieren.

Obwohl in Deutschland derzeit über 33.000 Menschen seit mehr als sechs Jahren geduldet leben, davon 25.000 Menschen sogar seit mehr als acht Jahren, haben bis 31.12.2016 nur 898 von ihnen bundesweit ein Bleiberecht nach § 25b Aufenthaltsgesetz erhalten. Ein abgeleitetes Bleiberecht über Familienangehörige nach §25b AufenthG gab es weiterhin nur für 100 Ehegatten bzw. Lebenspartner und für knapp 200 minderjährige Kinder. Auch bei der Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche sieht es nicht viel besser aus: Insgesamt leben 12.849 Jugendliche seit mehr als vier Jahren in Deutschland, aber nur 3.200 haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten.¹⁷

PRO ASYL hat sich mit den Ursachen für die geringe Wirksamkeit der Regelung auseinandergesetzt, da ein Großteil der Anspruchsberechtigten nicht von den rechtlichen Möglichkeiten profitiert.¹⁸ Zunächst sind die Fristen von sechs und acht Jahren (§25b) sehr lang bemessen. Außerdem setzt die Regelung eine nachhaltige Integration voraus, die durch Sprachkenntnisse und eine überwiegende wirtschaftliche Eigenständigkeit nachgewiesen werden soll. Hier befinden sich viele Geduldete in einem Teufelskreis: Weil sie keinen sicheren Aufenthaltstitel haben, ist ihnen die wirtschaftliche Existenzsicherung deutlich erschwert. Viele Arbeitgeber*innen sehen aufgrund der unsicheren Aufenthaltsperspektive von einer Einstellung ab oder aber die Behörden verweigern die Beschäftigungserlaubnis. Damit ist die geforderte nachhaltige Integrationsfähigkeit in Frage gestellt, was wiederum zum Ausschluss von einem Aufenthaltstitel führt.

¹⁷ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Evaluierung der Bleiberechtsregelung, in: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/111/1811101.pdf>, zuletzt eingesehen am 13.06.2017.

¹⁸ Vgl. www.proasyl.de/news/die-bleiberechtsregelung-laeuft-ins-leere-nur-wenige-geduldete-profitieren/, zuletzt eingesehen am 13.06.2017.



Eine weitere hohe Hürde ist die Passpflicht: Wer von der Bleiberechtsregelung profitieren will, muss die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis erfüllen. In der Praxis dürften viele Betroffene an der Passpflicht scheitern. Viele Geduldete haben aus Gründen keine Pässe, die sie selbst nicht zu verantworten haben, z.B. weil sie von den Behörden ihrer Herkunftsländer keine Pässe ausgestellt bekommen.

Besonders ausweglos ist die Situation für Asylsuchende aus angeblich sicheren Herkunftstaaten. Durch die Asylrechtsverschärfungen unterliegen sie einem unbefristeten Arbeitsverbot und haben keinen Zugang zu Integrationskursen.

Auch für viele Jugendliche ist es schwierig, die Kriterien der Bleiberechtsregelung zu erfüllen. Durch den §25a AufenthG können sie bei Nachweis eines vierjährigen Schulbesuchs ein Bleiberecht erhalten. Der Antrag muss aber vor Erreichen des 21. Lebensjahrs gestellt werden. Viele junge Geflüchtete kommen mit 16 oder 17 Jahren nach Deutschland und können daher keinen vierjährigen Schulbesuch nachweisen, zumal sie oft erst verspätet einen Schulbesuch ermöglicht bekommen oder nach einer gewissen Zeit nicht mehr unter die Schulpflicht fallen.

3.b Perspektivoffene Integrationsförderung statt bewusster Integrationsverhinderung

In seinem Positionspapier stellt das Landesinnenministerium fest, dass in Sachsen-Anhalt besonders viele Menschen leben, die aus Ländern kommen, in die schwer abzuschieben ist. Demnach liege die Quote der Ausreisepflichtigen aus »Staaten mit großen Rückführungsproblemen« in Sachsen-Anhalt mit 54% fast doppelt so hoch wie der Bundesdurchschnitt mit 29%. Aus kooperativen Herkunftsländern wie den Westbalkanstaaten gebe es kaum noch ausreisepflichtige Asylbewerber*innen in Sachsen-Anhalt, so das Landesinnenministerium.¹⁹

Die Abschiebepolitik stößt also offensichtlich an Grenzen und hat nicht nur finanziell einen sehr hohen Preis. Wäre es da nicht sinnvoller den Menschen, deren Abschiebung nicht durchführbar ist, eine Lösung anzubieten? In ihrem Koalitionsvertrag hatte sich die Regierung dies zumindest vorgenommen: »Den Integrationswillen vieler Flüchtlinge wollen wir fördern und unterstützen«. Mit Blick auf unsere bisherigen Ausführungen möchten wir ergänzen: Alle Menschen, ganz gleich ob Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigte oder auch Geduldete haben ein Recht auf diese Förderung.

Auch in Zukunft wird es Geduldete geben, die aus einer Vielzahl von Gründen über viele Jahre hinweg nicht abgeschoben werden können. Statt sich immer perfidere Maßnahmen der Integrationsverhinderung zur vermeintlichen Durchsetzung von Abschiebungen auszudenken, sollte der Aufenthalt dieser Menschen legalisiert und bestehende bürokratische Hürden aus dem Weg geräumt werden.

Die Zahl der Geduldeten könnte deutlich reduziert werden, wenn die bestehenden aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten, wie z.B. durch die Bleiberechtsregelungen, ausgeschöpft werden. Notwendig wäre hier den Zugang zu Deutschkursen und Arbeitserlaubnis zu erhalten, anstatt Menschen mittels Leistungskürzungen und Arbeitsverboten in die Perspektivlosigkeit zu drängen. Die Landesregierung sollte daher per Erlass regeln, dass die Ausländerbehörden zur proaktiven Beratung hinsichtlich der Aufenthaltsgewährung

¹⁹ Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt, Positionspapier »Rückkehrmanagement in Sachsen-Anhalt«, S. 6, in: <http://lsaurl.de/qHfK>, zuletzt eingesehen am 13.06.2017.



wegen nachhaltiger Integration verpflichtet werden. Die Behörden sollten ferner von sich aus prüfen, ob die Voraussetzung zur Erteilung eines Bleiberechts bei dem dafür in Frage kommenden Personenkreis vorliegen.

Um Integration von Beginn an zu ermöglichen, gehört die diskriminierende und das juristisch haltlose Konstrukt der »Bleibeperspektive« abgeschafft. Die Sortierung der Geflüchteten nach »Bleibeperspektiven« sorgt dafür, dass die Integration von Menschen, die dauerhaft in Deutschland bleiben werden, unnötig verzögert wird und noch dazu berechtigte Irritationen bis hin zu Misstrauen in den Rechtsstaat bei den Ausgeschlossenen hervorruft. Wer der Kategorie »gute« oder »schlechte« Bleibeperspektive zugeordnet wird, hängt nach Ansicht des BAMF vom jeweiligen Herkunftsland der Asylantragstellenden ab. Dies widerspricht dem Grundsatz der Einzelfallprüfung. Wer aus einem Herkunftsland mit angeblich in Deutschland schlechter Bleibeperspektive kommt, hat zunächst keinen Zugang zu Integrationskursen und Ausbildungsförderung. Diese Einteilung sagt allerdings nichts darüber aus, wie lange die Personen tatsächlich in Deutschland bleiben.

Schon in der Vergangenheit sind Menschen in Deutschland geblieben, obwohl sie gehen sollten. Ende Juni 2015 lebten über 538.000 ehemals rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber*innen in Deutschland. 84 Prozent von ihnen besitzen mittlerweile eine reguläre Aufenthaltserlaubnis, die meisten sogar eine unbefristete.

Um sogenannte Vollzugshindernisse abzubauen und damit den Prozess der Abschiebungen zu beschleunigen, empfehlen die McKinsey-Berater*innen, Menschen mit Duldung die Geldleistungen zu kürzen. Insbesondere Asylsuchende, die krank seien oder keine Passpapiere vorlegten, solle man Essen oder Kleidung nur in Form von Sachleistungen statt in Form von Geldleistungen ausgeben. Das verringere die »finanzielle Flexibilität« der Menschen. McKinsey empfiehlt außerdem, Leistungen zu kürzen, wenn Asylbewerber*innen nicht zur Klärung ihrer Identität oder zur Beschaffung von Passersatzdokumenten beitragen.²⁰

Immer mehr Ausländerbehörden in Sachsen-Anhalt machen von diesen gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch und kürzen die Leistungen des sozialen Existenzminimums. Werden Eltern mit solchen Sanktionen belegt, können sogar die Leistungen ihrer Kinder direkt mitgekürzt werden. Solche Form der »Sippenhaft« ist klar rechtswidrig und verletzt offenkundig die Rechte der Kinder. Das ungemein klarsichtige wie wichtige Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums migrationspolitisch nicht zu relativieren ist, wird durch die behördliche Realpraxis im Orkus versenkt. Dass wiederum das Bundessozialgericht in seinem jüngsten Urteil diese Praxis der Leistungskürzungen als verfassungskonform einstufte, zeigt deutlich, dass die Einhaltung der Menschenrechte keine Selbstverständlichkeit ist und diese weiter von uns allen verteidigt werden müssen.²¹

²⁰ Vgl. www.migazin.de/2016/12/06/bundesamt-mio-tipps-abschiebung-asylbewerber/, zuletzt eingesehen am 13.6.2017.

²¹ www.taz.de/!5405744/, zuletzt eingesehen am 13.06.2017.



3.c Von Freiwilligkeit kann keine Rede sein

In seinem Positionspapier betont das Innenministerium: »Die freiwillige Rückkehr hat in Sachsen-Anhalt gegenüber der Zwangsmaßnahme einer Abschiebung Vorrang.«²² Dieser Vorrang ist grundsätzlich zu begrüßen, dabei müssen allerdings bestimmte Prinzipien gelten.

Eine nachhaltig wirksame Rückkehrförderung kann nicht allein aus Beratung, Informationsrecherche, der Vermittlung der Reisekosten und eines Handgeldes bestehen. Es muss eine ernst zu nehmende materielle und damit Zukunft schaffende Ausstattung beinhalten.²³

Es ist gut, Menschen, die wirklich freiwillig in ihr Herkunftsland zurück gehen wollen, dabei zu unterstützen. Leider erfolgt die Rückkehr häufig weder freiwillig noch ist die Beratung dazu ergebnisoffen. Es gibt derzeit einen enormen Druck, möglichst viele Geflüchtete zur Rückkehr zu bewegen. Nicht wenige Menschen gehen diesen Schritt nur, weil sie dem Druck nicht Stand halten und keine andere Perspektive sehen. Wenn die Ausreise erfolgt, um einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung vorzubeugen, kann folglich nicht von »Freiwilligkeit« gesprochen werden. Denn was ist »freiwillig« an einer Rückkehr, deren einzige Alternative die Zwangsmaßnahme Abschiebung ist? Es muss Alternativen jenseits von Abschiebung und Rückkehr geben. Ein Schritt in diese Richtung wäre die perspektivenoffene und behördenunabhängige Flüchtlingsberatung, in der alle Optionen diskutiert werden, anstatt Beratung, die ausschließlich auf die Rückkehr fixiert ist.

Eine staatliche Rückkehrberatung schon während des Asylverfahrens widerspricht diesem Prinzip grundlegend. Mit dem neuen Programm »Starthilfe Plus« (BMI/IOM) sollen Asylsuchende schon im Verfahren mit Prämien dazu bewegt werden, Deutschland zu verlassen. Das neue Programm richtet sich an Geflüchtete aus insgesamt 45 Herkunftsstaaten und funktioniert nach einem Stufensystem. Asylsuchende, die noch vor Zustellung des Asylbescheids verbindlich zusagen, freiwillig aus Deutschland auszureisen und den Asylantrag zurückzunehmen, erhalten 1.200 Euro. Eine Bonuszahlung von 800 Euro bekommen diejenigen, die nach Erhalt eines negativen Asylbescheides keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen und ausreisen. Das BMI beteiligt sich hiermit im Grunde an einem Programm zur Förderung außergerichtlicher Einigung – wohlgermerkt, im Kontext von Verfahren, in denen es um die Feststellung von Grund- und Menschenrechten geht!

Das Programm zielt auf die Hauptherkunftsstaaten, darunter Syrien, Afghanistan, Iran, Irak, Eritrea, Somalia. Es ist zu befürchten, dass die massive Propagierung und Förderung vermeintlich freiwilliger Ausreisen dazu führt, dass künftig auch humanitäre Härtefälle und Geflüchtete aus Kriegs- und Krisengebieten aufgrund staatlichen Drucks zur Ausreise gedrängt werden, obwohl sie zu Recht befürchten, mit der Rückkehr in erneute Verfolgung oder in andere Überlebensnöte zu geraten.

²² Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt, Positionspapier »Rückkehrmanagement in Sachsen-Anhalt«, S. 16, in: <http://lsaur.lde/qHfK>, zuletzt eingesehen am 13.06.2017.

²³ Vgl. Karin Asboe, Stephan Dünwald, Stefan Keßler, Rückkehrberatung für Flüchtlinge. Thesenpapier für die Bundesarbeitsgemeinschaft Pro Asyl, in: www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-02-16-Thesenpapier-zur-R%C3%BCckkehrberatung-f%C3%BCr-Fl%C3%BCchtlinge.pdf, zuletzt eingesehen am 16.06.2017.



4. Zusammenfassung der Forderungen

- ⊗ Beschränkung der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf einen maximalen Zeitraum von sechs Wochen
- ⊗ Gewährleistung von fairen Asylverfahren mit gründlicher Einzelfallprüfung
- ⊗ Perspektivoffene Integrationsförderung statt bewusste Integrationsverhinderung
- ⊗ keine Einstufung nach »Bleibeperspektiven«
- ⊗ Zugang zu Integrationsangeboten für Alle von Anfang an, z.B. Integrationskurse und Ausbildungsförderung
- ⊗ aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten, wie z.B. durch die Bleiberechtsregelungen konsequent anwenden
- ⊗ Ausländerbehörden zur proaktiven Beratung hinsichtlich der Aufenthaltsgewährung wegen nachhaltiger Integration verpflichtet
- ⊗ Erlass eines formellen Abschiebestopps für Afghanistan und Einsatz für einen bundesweiten Abschiebestopp
- ⊗ perspektivenoffene und behördenunabhängige Flüchtlingsberatung anstatt Rückkehrberatung, die auf Ausreise fixiert ist

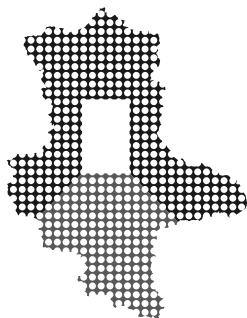
WIR RUFEN DAZU AUF,

an der Problematisierung von Abschiebungen mitzuwirken, sich zu positionieren und von Abschiebung bedrohte Personen zu unterstützen.

Informationen und Angebote finden Sie unter:

www.fluechtlingsrat-lsa.de

Impressum



Flüchtlingsrat

Sachsen-Anhalt e. V.

Herausgeber*in

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.

Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. setzt sich für die Anerkennung der Rechte von geflüchteten Menschen und die Verbesserung ihrer Lebenssituation ein.

Seit 1994 bearbeiten wir landesweit die sozialen und rechtlichen Probleme der geflüchteten Menschen und treten Rassismus und Diskriminierung entgegen.

Geschäftsstelle

Schellingstr. 3-4
39104 Magdeburg

Tel. 0391/50549613
Fax 0391/549615

Mail info@fluechtlingsrat-lsa.de
www.fluechtlingsrat-lsa.de

Diese Publikation als druckfreundliche Variante zum Download

www.fluechtlingsrat-lsa.de/positionsapiere/

Redaktion

Christine Bölian, Stefanie Mürbe, Georg Schütze, Cynthia Zimmermann

Redaktionsschluss

Juni 2017

Gestaltung/Satz

Ingo Markert ☞ rainGroup-Agentur.com

Titelbild: unter Verwendung einer Fotografie von leeroy

SPENDENAUFUF

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit zur Verbesserung der Lebenssituation geflüchteter Menschen mit einer Spende!

Damit wir auch in Zukunft Impulse zur Stärkung der Rechte von geflüchteten Menschen unabhängig setzen und Sie bei Bedarf auch weiterhin informieren können.

Spendenkonto:

Kontoinhaber*in: Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.
IBAN: DE41 4306 0967 1210 6435 00
BIC: GENODEM1GLS

Aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert und gefördert durch:



EUROPAISCHE UNION



Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds



SACHSEN-ANHALT
Die Integrationsbeauftragte



UNO-Flüchtlingshilfe

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.